

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Agenda 2000

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1164/94 zur Errichtung des Kohäsionsfonds

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1164/94 zur Errichtung des Kohäsionsfonds

KOM(98) 130 endg.; Ratsdok. 7055/98

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 5. Mai 1998 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 20. März 1998 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Das Europäische Parlament, der Wirtschafts- und Sozialausschuß und der Ausschuß der Regionen werden an den Beratungen beteiligt.

BEGRÜNDUNG

Der in Artikel 130 d des Vertrags von Maastricht vorgesehene Kohäsionsfonds ist im Mai 1994 durch eine Verordnung des Rates nach Zustimmung des Europäischen Parlaments errichtet worden. Vorläufer dieses Fonds war vorübergehend das Kohäsions-Finanzinstrument.

Seither finanziert der Fonds in ausgewogener Weise Vorhaben in den Bereichen transeuropäische Verkehrsnetze und Umwelt. Dadurch konnte in den Empfängerländern die Schwelle für die Anwendung der Umweltrichtlinien angehoben und die Situation der transeuropäischen Netze und ihres Zugangs in diesen Ländern verbessert werden. Die vier Empfängermitgliedstaaten haben Fortschritte in Richtung der realen Konvergenz erzielt, doch bisher hat noch keines dieser Länder die mit dem Protokoll über den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt im Anhang des Vertrags festgesetzte Schwelle erreicht, d.h. ein Pro-Kopf-BSP von 90% oder mehr des Gemeinschaftsdurchschnitts.

Deshalb hat die Kommission in ihrer Mitteilung Agenda 2000 die Beibehaltung des Fonds vorgeschlagen.

Der vorliegende Vorschlag für eine Verordnung, der durch den Vorschlag zur Änderung von Anhang II der derzeit geltenden Verordnung ergänzt wird, stützt sich auf Artikel 16 der genannten Verordnung.

I. Das allgemeine Umfeld

1.1 Die Beibehaltung des Kohäsionsfonds

Der Kohäsionsfonds wurde im Rahmen der Aufgaben der Union - Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts und der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten - errichtet. Die grundlegenden Ziele des Fonds sind nach wie vor gültig.

Die Einführung der einheitlichen Währung wird diese Gegebenheiten nicht verändern; deshalb schlägt die Kommission vor, die Förderfähigkeit der vier derzeitigen Empfängermitgliedstaaten im Rahmen des Fonds beizubehalten.

Gleichwohl wird wie bei der derzeitigen Regelung eine Halbzeitüberprüfung vorgenommen. Sie soll im Jahr 2003 erfolgen und würde für den Fall, daß ein oder mehrere Länder nicht mehr förderfähig wären, nicht mit einer vorübergehenden Gemeinschaftsunterstützung einhergehen, wie dies für die Strukturfonds vorgesehen ist.

1.2 Die Anpassung des Kohäsionsfonds

Angeichts des besonderen gesamtwirtschaftlichen Umfelds, der bevorstehenden Einführung der einheitlichen Währung, der gesammelten Erfahrungen bei der Verwaltung des Fonds und der in Agenda 2000 geforderten Bemühungen um Effizienz und Vereinfachung muß der Kohäsionsfonds vier Jahre nach seiner Errichtung in einigen Punkten angepaßt werden. Da eine grundlegende Änderung des Rechtsrahmens eines sehr zufriedenstellend funktionierenden Instruments nicht gerechtfertigt ist, wird die derzeitige Verordnung in Kraft bleiben. Der Vorschlag der Kommission bezieht sich nur auf Änderungen am Text dieser Verordnung.

1.3 Die zu ändernden Bestimmungen

Im Mai 1994 hat der Rat nach Zustimmung des Europäischen Parlaments die eigentliche Verordnung und ihre Anhänge verabschiedet.

In Anhang II der Verordnung sind die Durchführungsbestimmungen im einzelnen aufgeführt, während die Grundprinzipien Bestandteil der Verordnung sind. In Artikel K des genannten Anhangs ist vorgesehen, daß die Bestimmungen dieses Anhangs vom Rat mit qualifizierter Mehrheit nach Anhörung des Europäischen Parlaments geändert werden können.

Die Kommission hält es für angezeigt, auf diese beiden Verfahren zurückzugreifen und in ihren Vorschlägen nach Grundprinzipien und Durchführungsbestimmungen zu unterscheiden.

Die Änderungen an den Grundprinzipien sind in Punkt II dieser Begründung beschrieben, die Änderungen an den Durchführungsbestimmungen in Punkt III.

II. Die Änderungen an den Grundprinzipien

2.1 Die gesamtwirtschaftliche Konditionalität (Artikel 6)

Nach Ansicht der Kommission ändert die Einführung des Euro zwar nichts an den Voraussetzungen für die Förderfähigkeit im Rahmen des Kohäsionsfonds, doch muß der Fonds die Ziele des Stabilitätspaktes miteinbeziehen. Deshalb wird die gesamtwirtschaftliche Konditionalität sowohl für die Länder, die den Euro nicht eingeführt haben, als auch für die, die den Euro einführen, nach wie vor gelten. Für die erstgenannten Länder bleiben die derzeitigen Bestimmungen weiterhin anwendbar. Für die letztgenannten hat die Kommission dargelegt, daß diese Konditionalität weiterhin gilt und daß die im Stabilitäts- und Wachstumspakt und insbesondere in den Stabilitätsprogrammen vorgesehenen Bestimmungen zu beachten sind. Für die teilnehmenden Länder wäre das Wiederauftreten eines übermäßigen öffentlichen Defizits ein gravierender Vorfall sein. Die Kommission hält es nicht für zweckmäßig, erst die Feststellung eines wiederaufgetretenen übermäßigen Defizits abzuwarten, bevor die Finanzierungen ausgesetzt werden. Sie schlägt daher vor, im Rahmen der Verordnung des Rates über die multilaterale Überwachung bei einer anhaltenden oder sich verstärkenden erheblichen Abweichung von dem mittelfristigen Haushaltsziel oder vom Anpassungspfad tätig zu werden, oder auch im Rahmen des für übermäßige öffentliche Defizite vorgesehenen Verfahrens, falls nach Auffassung der Kommission ein übermäßiges Defizit besteht.

2.2 Eine verstärkte Inanspruchnahme anderer ergänzender privater Finanzierungsverfahren (Artikel 7)

Erfahrungsgemäß sind die in der Regel groß angelegten Vorhaben mit beträchtlichen Einnahmen verbunden, die sie für eine gemischte öffentlich-private Finanzierung attraktiv machen. Ergänzend zu den finanziellen Mitteln der Unternehmen beteiligt sich der Kohäsionsfonds in Verbindung mit der EIB an der Finanzierung von Vorhaben, generell im Rahmen von konzessionierten öffentlichen Arbeiten. Dieser Hebeleffekt muß verstärkt werden, und die Kommission hält es für möglich, daß durch Mobilisierung von

öffentlichen und privaten Mitteln die Rentabilität von Vorhaben in Sektoren verbessert werden kann, die herkömmlicherweise nicht in den Bereich der privaten Investitionen fallen.

2.3 Eine bessere Anwendung des Verursacherprinzips (Artikel 7)

Außerdem haben die Erfahrungen beim Fondsmanagement gezeigt, daß die Einführung von Abgaben im Umweltbereich einen abschreckenden Effekt haben kann. Wenn derartige Abgaben existieren, werden die erzielten Einnahmen unter bestimmten Bedingungen von der Berechnungsgrundlage für die Fondsbeteiligung abgezogen, was bewirkt, daß sich die Unterstützung verringert. Dieser Effekt muß berichtigt werden, da er die Anwendung des in Artikel 130 s des Vertrags vorgesehenen Verursacherprinzips behindert. Die Kommission schlägt folglich vor, die Unterstützungssätze bis zum zulässigen Höchstsatz positiv abzustufen, um die Kohäsionsfondsländer nicht von einer korrekten Abgabenpolitik im Umweltbereich abzuhalten.

Das Verursacherprinzip kann selbstverständlich nur angewendet werden, wenn gemeinschaftliche Leitlinien hierfür vorgesehen sind.

2.4 Eine verstärkte Rolle der Mitgliedstaaten bei der Finanzkontrolle (Artikel 12)

Die Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Kontrolle und die wirtschaftliche Haushaltsführung der Gemeinschaftsmittel sowie die Koordinierung und die Zusammenarbeit mit der Kommission bei Kontrollfragen müssen verstärkt werden. Die Kommission schlägt vor, die Verordnung in diesem Punkt anzupassen.

III. An Anhang II vorzunehmende Änderungen

3.1 Eine effizientere Intervention

3.1.1 Zu präzisierende Begriffe

Die Erfahrungen der vergangenen Jahre haben gezeigt, daß die ursprüngliche Aufgabe des Fonds, das heißt die Finanzierung von Großvorhaben, wegen der fehlenden gemeinsamen Begriffsbestimmung für Vorhaben, Gruppen von Vorhaben und Vorhabenstadien, in einigen Fällen unzulänglich erfüllt wurde. So dürfte die übermäßige Stückelung der Vorhaben in Tranchen und die damit zusammenhängende fehlende Garantie für die Kommission, vollständige und operationelle Anlagen zu finanzieren, die Effizienz der Unterstützung gefährden. Deshalb hält es die Kommission für wesentlich, diese Begriffe zu präzisieren und eine Begriffsbestimmung vorzuschlagen (Artikel A).

3.1.2 Eine vollständigere Bewertung der Alternativen und der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die derzeitigen Bestimmungen erfordern keine substantiellen Änderungen. Auf der Grundlage der vom Mitgliedstaat bei der Einreichung eines Vorhabens übermittelten Angaben kann die Kommission jedoch nicht immer überprüfen, ob alle Alternativen geprüft worden sind. Auch kann sie im Fall der gewählten Lösung nicht immer die Umweltauswirkungen bewerten. Die Kommission schlägt vor, die diesbezüglichen Bestimmungen der Verordnung zu verstärken (Artikel B).

3.2 Ein einfacheres, aber auch anspruchsvolleres Finanzmanagement

Die Kommission hält es für möglich, die derzeitigen Bestimmungen zu verbessern, ohne daß das Grundprinzip des Kohäsionsfonds für das Finanzmanagement geändert werden muß, d.h. der enge Zusammenhang zwischen Mittelbindungen und Zahlungen einerseits und der tatsächlichen Abwicklung des Vorhabens vor Ort andererseits.

An erster Stelle schlägt die Kommission ein einfacheres Verfahren für die Mittelbindungen vor, die grundsätzlich zu Beginn jedes Haushaltsjahres vorzunehmen sind. Auf diese Weise könnte früh genug im Jahr der Betrag der verfügbaren Mittel für die Genehmigung neuer Vorhaben ermittelt werden (Artikel C).

Bei den Zahlungen dürfte es wichtig sein, das erste Jahr des Vorhabens nicht zu begünstigen. Die Finanzierungspläne stützen sich zwar auf die Gesamtkosten, doch entspricht die von den Mitgliedstaaten vorgeschlagene jährliche Gliederung nicht immer der tatsächlichen Durchführung. Dies bewirkt, daß umfangreiche Vorschüsse gezahlt werden, obgleich die Arbeiten nicht eingeleitet wurden oder in nächster Zukunft nicht wieder aufgenommen werden (Artikel D).

Das diesbezügliche Zahlungsverfahren ist zu verbessern. Deshalb schlägt die Kommission einen einzigen Vorschuß vor, der bis zu 10% der Fondsbeteiligung ausmachen kann.

Im übrigen müssen sich die späteren Zahlungen auf tatsächlich getätigte Ausgaben stützen. Um diesem Grundsatz Geltung zu verschaffen, schlägt die Kommission vor, nur bescheinigte und tatsächlich gezahlte Ausgaben zu erstatten.

Dieses System, das aus einem einzigen Vorschuß und dann aus regelmäßig im Jahr gestaffelten Erstattungen besteht, ist sowohl einfach als auch anspruchsvoll. Die Erstattungen werden nämlich von einigen besonderen Bedingungen abhängig gemacht, insbesondere von den Begleitindikatoren.

Schließlich ist noch die Situation der zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts eingegangenen Verpflichtungen zu klären. So kommt es häufig vor, daß die Mittelbindungen zu keinen finanziellen Transaktionen führen, da nichts geschieht und die Arbeiten nicht eingeleitet worden sind. Infolge dieser gesperrten Verpflichtungsermächtigungen können die Mittel nicht rasch für andere Vorhaben wiederverwendet werden. Diese Situation darf nicht fortbestehen, und die Kommission schlägt ein Bündel von Bestimmungen vor, um die ausbleibende Durchführung der Vorhaben sanktionieren zu können.

3.3 Die Einführung von Finanzkorrekturen (Artikel H)

Nach der derzeitigen Regelung kann die Kommission im Fall von Unregelmäßigkeiten oder bei Änderung einer Aktion, die die Fondsbeteiligung nicht mehr rechtfertigt, die Unterstützung des Kohäsionsfonds kürzen, aussetzen oder streichen. Allerdings ist die Anwendung dieser Regelung schwierig. Die Kommission möchte Finanzkorrekturen einführen, die entweder auf die Unregelmäßigkeit begrenzt werden oder umfassender ausfallen können, falls diese Unregelmäßigkeit allgemeinere Mängel der Verwaltungs- und Kontrollsysteme des Mitgliedstaats erkennen läßt.

Rechtsgrundlage

Die Kommission legt zwei Änderungsvorschläge vor. Der erste, der sich auf die Artikel der eigentlichen Verordnung bezieht, wird dem Rat nach Zustimmung des Parlaments gemäß Artikel 130 d des Vertrages zur Genehmigung unterbreitet. Der zweite Vorschlag betrifft die Änderungen, die an Anhang II der Verordnung vorzunehmen sind. Gemäß Artikel K dieses Anhangs werden diese Änderungen dem Rat für einen Beschluß mit qualifizierter Mehrheit nach Anhörung des Europäischen Parlaments vorgeschlagen.

Vorschlag für eine

98/0104 (AVC)

VERORDNUNG (EG) DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1164/94
zur Errichtung des Kohäsionsfonds

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130 d Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission¹,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments²,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses³,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen⁴,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Nach Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1164/94 des Rates⁵ überprüft der Rat die genannte Verordnung vor dem 31. Dezember 1999.
2. Die 1994 aufgestellten Grundprinzipien des Kohäsionsfonds sind für die Tätigkeiten des Fonds bis zum Jahr 2006 nach wie vor gültig, doch haben die bei seiner Verwaltung gesammelten Erfahrungen gezeigt, daß Verbesserungen daran vorzunehmen sind.
3. Wenn auch die einheitliche Währung das gesamtwirtschaftliche Umfeld der Gemeinschaft beeinflussen wird, so ändert dies nichts an der Notwendigkeit, die Förderfähigkeit der Empfängermitgliedstaaten im Hinblick auf die Kriterien des Bruttosozialprodukts beizubehalten.
4. Jeder Mitgliedstaat, der den Euro eingeführt hat, legt dem Rat ein Stabilitätsprogramm vor, das insbesondere Angaben zu dem mittelfristigen Ziel für einen nahezu ausgeglichenen Haushalt oder einen Haushaltsüberschuß enthält.
5. Das Europäische Parlament und der Rat haben mit der Entscheidung Nr. 1692/96/EG⁶ gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes festgelegt.

¹ ABl.

² ABl.

³ ABl.

⁴ ABl.

⁵ ABl. L 130 vom 25.5.1994, S. 1.

⁶ ABl. L 228 vom 9.9.1996, S. 1.

6. Während des Übergangszeitraums (vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2001) ist jede Bezugnahme auf den Euro in der Regel als Bezugnahme auf den Euro als Währungseinheit gemäß Artikel 2 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr./98 des Rates⁷ zu verstehen.
7. Gleichwohl sind Änderungen an der gesamtwirtschaftlichen Konditionalität erforderlich.
8. Die Verfahren für den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken sind in der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates⁸ festgelegt worden.
9. Die vorläufigen Daten und die endgültigen Statistiken für den Finanzierungsbedarf des Staates (Defizit), das Bruttoinlandsprodukt und das Bruttosozialprodukt sind entsprechend den Regeln des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Gemeinschaft auszuarbeiten (Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates⁹, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 448/98¹⁰).
10. In der vom Europäischen Rat am 17. Juli 1997 in Amsterdam angenommenen Entschließung¹¹ über den Stabilitäts- und Wachstumspakt werden die jeweiligen Aufgaben der Mitgliedstaaten, der Kommission und des Rates präzisiert.
11. Für jeden Mitgliedstaat, der den Euro eingeführt hat, ist die gesamtwirtschaftliche Konditionalität unter dem Gesichtspunkt des mit dem Stabilitätspakt eingeführten Vorwarnsystems und unter Berücksichtigung der Verantwortung dieses Mitgliedstaats für die Stabilität des Euro zu beurteilen.
12. Das Prinzip eines hohen Unterstützungssatzes gilt zwar nach wie vor, doch sollte die Inanspruchnahme anderer Finanzierungsquellen gefördert werden. Die Unterstützungssätze sind abzustufen, um die Hebelwirkung der Fondsmittel zu verstärken und der Rentabilität der Vorhaben besser Rechnung zu tragen. Die Anwendung des Verursacherprinzips gemäß Artikel 130 r des Vertrages ist im Rahmen der vom Fonds finanzierten Aktionen zu beachten.
13. Die Verantwortung des Mitgliedstaats für die Finanzkontrolle ist eindeutig festzulegen.
14. Die Kontinuität der Finanzierungen für die laufenden Aktionen und ihre Anpassung an die neuen Vorschriften sind zu gewährleisten.
15. Es empfiehlt sich daher, die Verordnung (EG) Nr. 1164/94 entsprechend zu ändern -

⁷ ABl. L ...

⁸ ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 1.

⁹ ABl. L 310 vom 30.11.1996, S. 1.

¹⁰ ABl. L 58 vom 27.2.1998, S. 1.

¹¹ ABl. C 236 vom 2.8.1997, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1164/94 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"4. Um eine Unterstützung des Fonds ab dem 1. Januar 2000 erhalten zu können, müssen die Empfängermitgliedstaaten ein Programm nach Artikel 3 und Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates* aufgestellt haben.

Die vier Mitgliedstaaten, die das BSP-Kriterium nach Absatz 1 erfüllen, sind Griechenland, Irland, Spanien und Portugal.

Eine Halbzeitprüfung, wie in Absatz 3 vorgesehen, erfolgt vor Ende des Jahres 2003 auf der Grundlage des Pro-Kopf-BSP, das anhand der Gemeinschaftsdaten für den Zeitraum 2000-2002 gemessen wird.

* ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 1 "

2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

i) Im ersten Gedankenstrich wird das Wort "Fünften" gestrichen.

ii) Der zweite Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

"- Verkehrsinfrastrukturvorhaben von gemeinsamem Interesse, die von den Mitgliedstaaten finanziert und im Rahmen der Leitlinien bestimmt werden, die mit Entscheidung Nr. 1692/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates* aufgestellt wurden.

* ABl. L 228 vom 9.9.1996, S. 1."

b) In Absatz 2 wird der zweite Gedankenstrich wie folgt geändert:

i) Der Einleitungssatz erhält folgende Fassung:

"Maßnahmen der technischen Hilfe einschließlich Informations- und Publizitätsmaßnahmen, insbesondere"

ii) In Buchstabe b) wird nach dem Wort "Begleitung" das Wort "Kontrolle" eingefügt.

3. In Artikel 4 werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:

"Ab 1. Januar 2000 beläuft sich der Gesamtbetrag der verfügbaren Mittel für Verpflichtungen im Zeitraum 2000 bis 2006 auf 21 Mrd. Euro zu Preisen von 1999.

Die für die einzelnen Jahre des genannten Zeitraums vorgesehenen Mittel für Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich jährlich auf 3 Mrd. Euro zu Preisen von 1999."

4. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"3. Dieser Absatz gilt ab 1. Januar 2000 für die Mitgliedstaaten, die den Euro eingeführt haben.

Aus dem Fonds werden keine neuen Vorhaben oder im Falle umfassender Vorhaben keine neuen Vorhabenphasen finanziert, wenn

a) die Kommission eine Empfehlung an den betreffenden Mitgliedstaat annimmt, die sie dem Rat im Rahmen der Durchführung von Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1466/97 übermittelt, um das Entstehen eines übermäßigen öffentlichen Defizits zu verhindern, oder

b) die Kommission eine Empfehlung an den betreffenden Mitgliedstaat gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates* annimmt, die sie dem Rat zur Entscheidung vorlegt.

Die Aussetzung der Finanzierung endet, wenn die Kommission feststellt, daß der betreffende Mitgliedstaat die wirksamen Maßnahmen getroffen hat, um die Situation zu berichtigen, die in der Empfehlung gemäß Unterabsatz 2 Buchstaben a) oder b) festgestellt wurde,

oder:

i) im Fall von Buchstabe a), wenn der Rat nicht innerhalb von drei Monaten nach Übermittlung der Empfehlung der Kommission die Empfehlung gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 abgegeben hat;

ii) im Fall von Buchstabe b), wenn der Rat nicht innerhalb der Frist gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 entschieden hat, daß ein übermäßiges öffentliches Defizit besteht.

* ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 6."

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

"4. Wird bei der Überprüfung der in der Empfehlung nach Absatz 1 oder nach Absatz 5 aufgeführten quantifizierten Ziele für das Defizit festgestellt, daß für das Bezugsjahr eine erhebliche und nicht gerechtfertigte Differenz zwischen den ursprünglich von dem Mitgliedstaat mitgeteilten Daten und den von der Kommission für gültig erklärten Statistiken besteht, so kann die Kommission nach Anhörung der Erklärungen des betreffenden Mitgliedstaats die seit der letzten Überprüfung gewährten Beteiligungen teilweise oder vollständig widerrufen."

d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 5.

5. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

i) Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

"Ab 1. Januar 2000 kann dieser Satz jedoch verringert werden, um der Einnahmen schaffenden Fähigkeit des Vorhabens und gegebenenfalls der Anwendung des Verursacherprinzips Rechnung zu tragen."

ii) Folgender Unterabsatz 3 wird angefügt:

"Die Kommission sorgt dafür, die Hebelwirkung der Fondsmittel dadurch zu maximieren, daß sie den verstärkten Rückgriff auf private Finanzierungsquellen fördert."

b) In Absatz 2 werden die Worte "den Ausgabenbetrag fest, nach dem die Beteiligung des Fonds berechnet wird" durch die Worte "den Betrag der Fondsbeteiligung fest" ersetzt

6. Artikel 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird das Wort "ECU" durch das Wort "Euro" ersetzt.

b) In Absatz 4 neunte Zeile wird nach den Worten "anhand deren sich" das Wort "mögliche" gestrichen.

c) In Absatz 5 dritter Gedankenstrich wird nach den Worten "Bereichen Umwelt" der Satzteil ", einschließlich des Verursacherprinzips," eingefügt.

7. Artikel 12 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

"1. Die Mitgliedstaaten tragen in erster Linie die Verantwortung für die Finanzkontrolle der Vorhaben.

Um den erfolgreichen Abschluß der aus dem Fonds finanzierten Vorhaben zu gewährleisten, treffen die Mitgliedstaaten folgende Maßnahmen:

- sie überprüfen regelmäßig, ob die von der Gemeinschaft finanzierten Aktionen ordnungsgemäß ausgeführt worden sind,
- sie beugen Unregelmäßigkeiten vor und leiten verwaltungs- und strafrechtliche Verfahren ein,
- sie fordern die infolge von Unregelmäßigkeiten oder Fahrlässigkeit verlorengegangenen Beträge zurück. Falls der Mitgliedstaat und/oder die durchführende Behörde nicht nachweist, daß die Unregelmäßigkeiten oder die Fahrlässigkeit ihnen nicht anzulasten sind, bleibt der Mitgliedstaat für die Zurückzahlung der zu Unrecht gezahlten Beträge verantwortlich.

2. Die Mitgliedstaaten arbeiten mit der Kommission zusammen, um eine Verwendung der Fondsbeteiligungen entsprechend dem Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung zu gewährleisten.

Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission von den zu diesem Zweck getroffenen Maßnahmen in Kenntnis und übermitteln ihr insbesondere eine Beschreibung der zuvor von ihnen validierten Kontroll- und Verwaltungssysteme, die für die wirksame Durchführung der Aktionen eingerichtet worden sind. Sie unterrichten die Kommission regelmäßig über den Verlauf von Verwaltungs- und Gerichtsverfahren zur Verfolgung von Unregelmäßigkeiten. Dabei treffen die Mitgliedstaaten und die Kommission die notwendigen Vorkehrungen, um die Vertraulichkeit der ausgetauschten Informationen zu wahren."

- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

- "4. Die Kommission vergewissert sich, daß in den Mitgliedstaaten Verwaltungs- und Kontrollsysteme vorhanden sind und ordnungsgemäß funktionieren, die eine effiziente und regelmäßige Verwendung der Fondsbeteiligungen sicherstellen.

Unbeschadet der von den Mitgliedstaaten gemäß den innerstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften durchgeführten Kontrollen und unbeschadet des Artikels 188a des Vertrages und der Kontrollmaßnahmen nach Artikel 209 Buchstabe c) des Vertrages kann die Kommission durch ihre Beamten oder Bediensteten vor Ort die Vorhaben, die aus dem Fonds finanziert werden, insbesondere im Stichprobenverfahren kontrollieren; sie kann ferner die Kontrollsysteme und -maßnahmen der nationalen Behörden überprüfen, die der Kommission die diesbezüglich getroffenen Maßnahmen mitzuteilen haben."

8. In Artikel 16 Absatz 1 werden die Worte "Vor Ende 1999" durch die Worte "spätestens am 31. Dezember 2006" ersetzt.

Artikel 2

Anträge, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung eingereicht wurden, bleiben gültig, sofern sie innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung gegebenenfalls ergänzt worden sind, um sie deren Erfordernissen anzupassen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

Vorschlag für eine

98/0118 (CNS)

VERORDNUNG (EG) DES RATES

zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1164/94
zur Errichtung des Kohäsionsfonds

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1164/94 des Rates vom 16. Mai 1994 zur
Errichtung des Kohäsionsfonds¹², insbesondere auf Artikel K ihres Anhangs II,

auf Vorschlag der Kommission¹³,

nach Anhörung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es ist notwendig, den Begriff von Vorhaben, Vorhabenphasen oder -gruppen sowie die
Kriterien für eine Zusammenfassung von Vorhaben zu präzisieren, um die Effizienz des
Fonds zu erhöhen.

Das System der finanziellen Abwicklung ist zu vereinfachen, wobei die Bindung an die
tatsächliche Durchführung der Aktionen vor Ort fortbestehen muß.

Während des Übergangszeitraums (vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2001) ist
jede Bezugnahme auf den Euro in der Regel als Bezugnahme auf den Euro als
Währungseinheit gemäß Artikel 2 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr./98 des Rates¹⁴ zu
verstehen.

Diese Vereinfachung muß mit einer verstärkten Kontrolle der tatsächlich getätigten
Ausgaben und einer größeren Verantwortung des Mitgliedstaats für eine wirtschaftliche
Haushaltsführung einhergehen.

Die Kommission und der Mitgliedstaat müssen ihre Zusammenarbeit bei der Kontrolle
der Vorhaben verstärken; diese Zusammenarbeit muß systematisch erfolgen.

Für den Fall von Unregelmäßigkeiten ist ein System von Finanzkorrekturen einzuführen,
um die finanziellen Interessen der Gemeinschaft zu schützen.

Es empfiehlt sich daher, Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1164/94 entsprechend zu
ändern -

¹² ABl. L 130 vom 25.5.1994, S. 1.

¹³ ABl.

¹⁴ ABl. L

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel I

Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1164/94 wird wie folgt geändert:

1. Artikel A wird wie folgt geändert:

"Artikel A

Bestimmung von Vorhaben und Vorhabenphasen oder -gruppen

- (1) Die Kommission kann im Einvernehmen mit dem begünstigten Mitgliedstaat Vorhaben zusammenfassen und zwecks Gewährung der Beteiligung technisch und finanzierungsmäßig unabhängige Phasen eines Vorhabens bestimmen.
- (2) Im Sinne dieser Verordnung bedeuten:
 - a) Ein "Vorhaben" eine Gesamtheit von wirtschaftlich nicht zu trennenden Arbeiten, die eine genaue technische Funktion erfüllen und klar ausgewiesene Ziele verfolgen, so daß beurteilt werden kann, ob dieses Vorhaben das Kriterium nach Artikel 10 Absatz 5 erster Gedankenstrich erfüllt,
 - b) "technisch und finanzierungsmäßig unabhängige Phase" eine Phase, deren operationeller Charakter bestimmt werden kann.
- (3) Eine Phase kann auch Vorstudien, Durchführbarkeitsstudien und technische Studien umfassen, die für die Verwirklichung eines Vorhabens notwendig sind.
- (4) Um dem Kriterium nach Artikel 1 Absatz 3 dritter Gedankenstrich zu entsprechen, können die Vorhaben zusammengefaßt werden, die folgende drei Bedingungen erfüllen:
 - a) sie sind im selben Gebiet lokalisiert oder liegen auf derselben Verkehrsachse;
 - b) sie werden nach einem für dieses Gebiet oder diese Achse erstellten Gesamtplan durchgeführt, in dem eine Strategie gemäß Artikel 1 Absatz 3 zur Verwirklichung der klar ausgewiesenen Ziele festgelegt ist;
 - c) sie werden von einer mit der Koordinierung und Kontrolle der Gruppe von Vorhaben beauftragten Stelle überwacht, falls die Vorhaben von verschiedenen zuständigen Behörden durchgeführt werden.

2. Artikel B Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die begünstigten Mitgliedstaaten machen alle notwendigen Angaben, wie in Artikel 10 Absatz 4 vorgesehen, einschließlich der Ergebnisse der Durchführbarkeitsstudien und der Vorabbewertungen, der Ergebnisse des Verfahrens zur Bewertung der Umweltverträglichkeitsprüfung, ihrer Einbeziehung in eine allgemeine Umweltstrategie auf räumlicher oder sektoraler Ebene, der Angabe der nicht gewählten Alternativen und - in geeigneten Fällen - der Verknüpfung mit den auf derselben Verkehrsachse gelegenen Vorhaben von gemeinsamem Interesse, damit diese Beurteilung möglichst sachgemäß erfolgen kann."

3. Artikel C wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

i) Buchstabe a) Unterabsatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Die darauffolgenden Jahrestreichen werden entsprechend dem ursprünglichen oder dem geänderten Finanzplan des Vorhabens und grundsätzlich zu Beginn eines jeden Haushaltsjahres, spätestens aber am 1. März des laufenden Jahres entsprechend den Vorausschätzungen für die Ausgaben des Vorhabens in diesem Haushaltsjahr gebunden."

ii) Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

"b) bei Vorhaben, die innerhalb von weniger als zwei Jahren durchgeführt werden sollen, oder bei einer Gemeinschaftsbeteiligung, die 50 Millionen Euro nicht übersteigt, kann eine erste Mittelbindung von bis zu 80% der gewährten Beteiligung vorgenommen werden, wenn die Kommission ihre Entscheidung zur Gewährung der Beteiligung erläßt.

Der Restbetrag der Beteiligung wird entsprechend dem Stand der Durchführung des Vorhabens gebunden."

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

"5. Die für ein Vorhaben, eine Gruppe von Vorhaben oder eine Vorhabenphase gewährten Beteiligungen werden außer in ordnungsgemäß begründeten Fällen annulliert, wenn die Arbeiten innerhalb von zwei Jahren nach dem in der Entscheidung zur Gewährung der Beteiligung vorgesehenen Zeitpunkt für den Beginn der Arbeiten nicht angelaufen sind."

4. Artikel D wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Zahlungen können entweder in Form von Vorschüssen oder in Form von Zwischenzahlungen oder Restzahlungen, die sich auf die bescheinigten und tatsächlich getätigten Ausgaben beziehen, geleistet werden."

b) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

"(2) Die Zahlungen werden nach folgenden Modalitäten geleistet:

a) Ein einziger Vorschuß von bis zu 10 v.H. der anfänglich gewährten Beteiligung des Fonds wird nach der Entscheidung zur Gewährung der Gemeinschaftsbeteiligung und, außer in ordnungsgemäß begründeten Fällen, nach der Unterzeichnung der Verträge für öffentliche Aufträge, geleistet.

Der Vorschuß wird von der nach Absatz 1 benannten Behörde oder Einrichtung vollständig oder teilweise erstattet, wenn innerhalb von 12 Monaten nach dem Zeitpunkt der Zahlung des Vorschusses kein Zahlungsantrag bei der Kommission eingereicht worden ist.

b) Zwischenzahlungen können geleistet werden, wenn das Vorhaben zufriedenstellend fortschreitet und sie zur Erstattung der bescheinigten und tatsächlich getätigten Ausgaben geleistet werden; sie sind an folgende Bedingungen gebunden:

- Einreichung eines Antrags durch den Mitgliedstaat, der Angaben zu dem Fortgang des Vorhabens, gemessen mit Hilfe materieller und finanzieller Indikatoren, sowie zu seiner Übereinstimmung mit der Entscheidung zur Gewährung der Beteiligung, einschließlich der gegebenenfalls in diese Entscheidung aufgenommenen besonderen Bedingungen, enthält;
- Weiterbehandlung der Bemerkungen und Empfehlungen der nationalen und/oder gemeinschaftlichen Kontrollbehörden, insbesondere die Korrektur der vermuteten oder festgestellten Unregelmäßigkeiten;
- Angabe der wichtigsten technischen, finanziellen und rechtlichen Probleme und der getroffenen Korrekturmaßnahmen;
- Analyse der Abweichungen vom ursprünglichen Finanzierungsplan;
- Angabe der getroffenen Maßnahmen zur Sicherstellung der Publizität des Vorhabens."

- c) Der kumulierte Betrag der unter den Buchstaben a) und b) genannten Zahlungen darf 80 v. H. der gewährten Gesamtbeteiligung nicht übersteigen. Für große Vorhaben mit Beträgen, die in Jahrestanchen gebunden werden, und in begründeten Fällen kann dieser Satz auf 90 v. H. erhöht werden.
 - d) Der auf der Grundlage der bescheinigten und tatsächlich getätigten Ausgaben berechnete Restbetrag der Beteiligung wird gezahlt, wenn
 - das Vorhaben, die Vorhabenphase oder die Gruppe von Vorhaben entsprechend den Zielvorgaben abgeschlossen ist;
 - die benannte Behörde oder Einrichtung gemäß Absatz 1 innerhalb von sechs Monaten nach dem Ablauf der in der Entscheidung über die Gewährung der Beteiligung angegebenen Frist für den Abschluß der Arbeiten und der Zahlungen des Vorhabens, der Vorhabenphase oder der Gruppe von Vorhaben bei der Kommission einen Antrag auf Auszahlung stellt;
 - der Kommission der in Artikel F Absatz 4 genannte Schlußbericht vorgelegt worden ist;
 - der Mitgliedstaat der Kommission eine Bescheinigung übersendet, mit der die im Auszahlungsantrag und im Bericht enthaltenen Angaben bestätigt werden;
 - der Mitgliedstaat der Kommission die in Artikel G genannte Erklärung übersendet;
 - alle von der Kommission gemäß Artikel 14 Absatz 3 beschlossenen Informations- und Publizitätsmaßnahmen durchgeführt worden sind.
- (3) Wenn der Schlußbericht gemäß Absatz 2 der Kommission nicht innerhalb von 12 Monaten nach der in der Entscheidung zur Gewährung der Beteiligung genannten Frist für den Abschluß der Arbeiten und der Zahlungen vorgelegt worden ist, wird der Teil der Beteiligung annulliert, der dem Restbetrag für das Vorhaben entspricht."
- c) In Absatz 4 werden die Worte "und Absatz 3 Buchstabe d)" gestrichen.
 - d) Folgender Absatz 4a wird eingefügt:

"4a Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die Auszahlungsanträge in der Regel zweimal jährlich, spätestens am 1. März und am 1. Oktober jeden Jahres, bei der Kommission eingereicht werden."
 - e) In Absatz 5 werden nach dem Wort "Antrages" der Satzteil ",soweit noch Haushaltsmittel vorhanden sind." angefügt.

- f) Folgender Absatz 7 wird angefügt:
- "7. Die Kommission legt gemeinsame Regeln für die Zuschußfähigkeit der Ausgaben fest."
5. Artikel E wird wie folgt geändert:
- a) Im Titel und in den Absätzen 1 bis 4 wird das Wort "Ecu" durch das Wort "Euro" ersetzt.
- b) In den Absätzen 1 und 3 werden die Worte "oder auf Landeswährung" gestrichen.
- c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
- "5. Für die Mitgliedstaaten, die den Euro nicht eingeführt haben, wird der Buchungskurs der Kommission als Umrechnungskurs verwendet."
6. Artikel F wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 wird folgender Unterabsatz 2 angefügt:
- "Dieser Bericht umfaßt folgendes:
- a) Beschreibung der durchgeführten Arbeiten mit Angabe der materiellen Indikatoren, Quantifizierung der Ausgaben nach Art der Arbeiten und Angabe der gegebenenfalls getroffenen Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Klauseln in der Entscheidung zur Gewährung der Beteiligung;
- b) Informationen über sämtliche Publizitätsmaßnahmen;
- c) Bescheinigung der Übereinstimmung der Arbeiten mit der Entscheidung zur Gewährung der Beteiligung;
- d) eine erste Bewertung gemäß Artikel 13 Absatz 4 um zu beurteilen, ob die erwarteten Ergebnisse erreicht werden können, insbesondere:
- Angabe des tatsächlichen Zeitpunkts der Inbetriebnahme des Vorhabens;
 - Angabe zur Art der vorgesehenen Verwaltung des Vorhabens nach dessen Fertigstellung;
 - gegebenenfalls Bestätigung der Vorausschätzungen der finanziellen Analyse, vor allem bezüglich der operationellen Kosten und der erwarteten Erträge;
 - Bestätigung der Vorausschätzungen der sozioökonomischen Analyse, insbesondere der Kosten und des erwarteten Nutzens;
 - Angabe der zur Sicherstellung des Umweltschutzes getroffenen Maßnahmen und ihrer Kosten, einschließlich der Beachtung des Verursacherprinzips."

- b) In Absatz 5 wird folgender Unterabsatz 2 angefügt:

"Die geeigneten Modalitäten des Verfahrens für die Änderungen, die nach ihrer Art und ihrer Bedeutung zu differenzieren sind, werden in der Entscheidung zur Gewährung der Beteiligung festgelegt."

7. Artikel G erhält folgende Fassung:

"Artikel G

Kontrolle

1. Im Rahmen ihrer Verantwortung müssen die Mitgliedstaaten
 - a) sich vergewissern, daß die Vorhaben in Übereinstimmung mit allen geltenden Gemeinschaftsvorschriften durchgeführt werden;
 - b) gewährleisten, daß die Ausgabenerklärungen korrekt sind und auf Buchführungssystemen beruhen, die sich auf überprüfbare Belege stützen;
 - c) der Kommission beim Abschluß jedes Vorhabens eine Erklärung vorlegen, die von einer Person oder Stelle erstellt worden ist, die in ihrer Funktion von der benannten Verwaltungsbehörde unabhängig ist. Die Erklärung enthält eine Zusammenfassung der Schlußfolgerungen der durchgeführten Kontrollen und Bemerkungen zur Gültigkeit des Auszahlungsantrags für den Restbetrag sowie zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der bescheinigten Ausgaben. Die Mitgliedstaaten fügen dieser Erklärung ihre Stellungnahme bei, falls sie es für notwendig erachten.
2. Bevor die Kommission eine Kontrolle vor Ort vornimmt, setzt sie den betreffenden Mitgliedstaat davon in Kenntnis, damit ihr die erforderliche Unterstützung zuteil wird. Die Kommission kann Kontrollen vor Ort ohne Vorankündigung vornehmen. Beamte oder Bedienstete des betreffenden Mitgliedstaats können an diesen Kontrollen teilnehmen.

Die Kommission kann von dem betreffenden Mitgliedstaat zur Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit des Zahlungsantrags eine Kontrolle vor Ort verlangen. Beamte oder Bedienstete der Kommission können an diesen Kontrollen teilnehmen.

Die Kommission und die Mitgliedstaaten arbeiten zusammen, um die Programme und die Methodik der Kontrollen zu koordinieren und damit deren Nutzeffekt zu optimieren. Der betreffende Mitgliedstaat und die Kommission übermitteln einander unverzüglich alle sachdienlichen Informationen über die Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen.
3. Die Kommission und die Mitgliedstaaten arbeiten zusammen, um mindestens einmal jährlich folgendes zu prüfen und zu bewerten:
 - a) die Ergebnisse der von dem Mitgliedstaat und der Kommission durchgeführten Kontrollen;
 - b) die etwaigen Bemerkungen der anderen nationalen oder gemeinschaftlichen Kontrollorgane oder -einrichtungen;

- c) die finanziellen Auswirkungen der festgestellten Unregelmäßigkeiten, die bereits getroffenen oder noch erforderlichen Abhilfemaßnahmen und gegebenenfalls die Änderungen der Verwaltungs- und Kontrollsysteme.

Nach dieser Prüfung und unbeschadet der von dem Mitgliedstaat gemäß Artikel H zu treffenden Maßnahmen zieht die Kommission die Schlußfolgerungen, insbesondere bezüglich der finanziellen Auswirkungen der gegebenenfalls festgestellten Unregelmäßigkeiten. Diese Schlußfolgerungen werden dem Mitgliedstaat und den für die Verwaltung des oder der betreffenden Vorhaben(s) zuständigen Behörden übermittelt. Sie werden gegebenenfalls durch Empfehlungen oder Aufforderungen zu Abhilfemaßnahmen ergänzt, die die Unzulänglichkeiten der Verwaltung beseitigen und die aufgedeckten und nicht korrigierten Unregelmäßigkeiten berichtigen sollen.

Die Mitgliedstaaten und die für die Verwaltung verantwortlichen Behörden treffen unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen, um der Aufforderung zu entsprechen.

- 4. Die zuständige Stelle und die zuständigen Behörden halten der Kommission nach der letzten Zahlung für ein Vorhaben drei Jahre lang sämtliche Belege über die im Rahmen des Vorhabens getätigten Ausgaben zur Verfügung.

Diese Frist wird im Falle von strafrechtlichen Verfahren oder auf begründeten Antrag der Kommission unterbrochen."

8. Artikel H wird wie folgt geändert:

- a) Der Titel erhält folgende Fassung:
"Finanzkorrekturen".
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - i) Nach dem Wort "Unregelmäßigkeit" werden die Worte
"oder eine ungerechtfertigte Kumulierung" eingefügt.
 - ii) Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:
"Bei Kürzung oder Streichung der Beteiligung werden die gezahlten Beträge wiedereingezogen."
- c) Folgender Absatz 2a wird eingefügt:
"2a. Ist die Kommission der Ansicht, daß eine Unregelmäßigkeit nicht korrigiert worden ist oder daß eine Aktion insgesamt oder zum Teil die für sie gewährte Beteiligung weder ganz noch teilweise zu rechtfertigen scheint, so nimmt sie eine entsprechende Prüfung vor und fordert den Mitgliedstaat auf, sich innerhalb einer bestimmten Frist dazu zu äußern.

Nach dieser Prüfung kann die Kommission, falls der Mitgliedstaat keine Abhilfemaßnahmen getroffen hat,

- a) den Vorschuß nach Artikel D Absatz 2 kürzen oder streichen,
- b) die für diese Aktion gewährte Beteiligung ganz oder teilweise streichen.

Die Kommission setzt den Betrag einer Korrektur unter Berücksichtigung der Art der Unregelmäßigkeit sowie der möglichen Auswirkungen etwaiger Mängel der Verwaltungs- oder Kontrollsysteme fest."

- d) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung.
"Auf diese Beträge werden nach den von der Kommission festzulegenden Modalitäten Verzugszinsen erhoben."
- e) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
"4. Die Kommission legt die ausführlichen Durchführungsbestimmungen für die Absätze 1 bis 3 fest und teilt sie dem Europäischen Parlament zur Information mit."

9. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
"2. Wirtschaftliche und soziale Auswirkungen des Fonds in den Mitgliedstaaten sowie auf den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt in der Union einschließlich der Auswirkungen auf die Beschäftigung."
- b) In Nummer 4 werden die Worte "Absätze 1 und 2" gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Finanzbogen

1. BEZEICHNUNG DER MASSNAHME

Kohäsionsfonds

2. HAUSHALTSLINIE(N)

B2-3000

3. RECHTSGRUNDLAGE

Verordnung (EG) Nr. 1164/94 vom 26. Mai 1994 (Artikel 17) zur Errichtung des Kohäsionsfonds.

4. BESCHREIBUNG DER MASSNAHME

4.1. Allgemeines Ziel der Maßnahme

Beibehaltung der Kohäsionsbemühungen zugunsten der Mitgliedstaaten, deren BSP weniger als 90 % des Gemeinschaftsdurchschnitts beträgt.

4.2. Dauer der Maßnahme

2000-2006.

5. EINSTUFUNG DER AUSGABEN

5.1. NOA

5.2. GM

6. ART DER AUSGABEN

- Zuschuß zwecks Kofinanzierung mit anderen öffentlichen und/oder privaten Geldgebern.

7. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

7.1. Berechnungsweise für die Gesamtkosten

Die finanziellen Mittel des Kohäsionsfonds für den Zeitraum 2000-2006 entsprechen den in der Mitteilung der Kommission Agenda 2000 vorgesehenen Mitteln, d. h. 20,3 Mrd. ECU zu Preisen von 1997.

8. VORGESEHENE BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN

9. ANGABEN ZUR KOSTEN-WIRKSAMKEITS-ANALYSE

9.1. Ziele

Der Kohäsionsfonds leistet einen finanziellen Beitrag zu Vorhaben in den Bereichen Umwelt und transeuropäische Netze auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur in den Mitgliedstaaten mit einem in Kaufkraftparität gemessenen Pro-Kopf-Bruttosozialprodukt von weniger als 90 % des Gemeinschaftsdurchschnitts, nämlich Griechenland, Spanien, Irland und Portugal.

9.2. Begründung der Maßnahme

In Ihrer Mitteilung Agenda 2000 hat sich die Kommission für die Beibehaltung des Kohäsionsfonds ausgesprochen, einschließlich zugunsten der Länder, die die künftige einheitliche Währung einführen werden. Diese Länder bleiben im Rahmen des Fonds förderfähig, weil das Kohäsionskriterium, d. h. ihr BSP, trotz erheblicher Fortschritte nach wie vor weniger als 90 % des Gemeinschaftsdurchschnitts beträgt. Unter diesen Bedingungen hat es die Kommission für angezeigt gehalten, umfassende finanzielle Anstrengungen zu ihren Gunsten beizubehalten.

9.3. Follow-up und Bewertung der Maßnahme

9.3.1. Die Kommission nimmt in Verbindung mit den betreffenden Empfängermitgliedstaaten eine systematische Bewertung der Vorhaben vor

Bei dieser Bewertung arbeitet die Kommission, soweit zweckdienlich, mit der EIB zusammen. Nach Eingang des Antrags auf Unterstützung beurteilt die Kommission die von den Mitgliedstaaten vorgelegten Vorhaben anhand folgender Kriterien:

- ⇒ Mittelfristiger wirtschaftlicher und sozialer Nutzen, der in angemessenem Verhältnis zu den aufgewendeten Mitteln stehen muß; dies ist durch eine von den Mitgliedstaaten durchzuführende Kosten-Nutzen-Analyse zu bewerten;
- ⇒ möglicher Beitrag der Vorhaben zur Umsetzung der Gemeinschaftspolitiken in den Bereichen Umwelt und transeuropäische Netze;
- ⇒ Herstellung eines angemessenen Gleichgewichts zwischen den Bereichen Umwelt und Verkehrsinfrastruktur.

Sie überprüft die erwarteten Auswirkungen des Vorhabens, indem sie sie auf der Grundlage einer Kosten-Nutzen-Analyse quantifiziert.

Die betreffenden Empfängermitgliedstaaten liefern alle notwendigen Angaben, einschließlich der Ergebnisse der Durchführbarkeitsstudien und vorherigen Bewertungen, damit diese Beurteilung möglichst sachgerecht durchgeführt werden kann.

Die Kommission prüft auch die Anträge auf Unterstützung, um insbesondere feststellen zu können, ob die Verwaltungs- und Finanzmechanismen eine wirksame Durchführung ermöglichen.

- 9.3.2. Für die Bewertung sind verschiedene Modalitäten und Periodizitäten vorgesehen. Neben der in Ziffer I beschriebenen vorherigen Bewertung der Vorhaben nimmt die Kommission in Verbindung mit dem Mitgliedstaat die Ex-Post-Bewertung der Vorhaben vor.

Außerdem wurden zur Beurteilung der gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen der Vorhaben ökonometrische Studien eingeleitet, die derzeit ausgearbeitet werden. Anhand dieser Arbeiten wird es möglich sein, die Ergebnisse der Vorhaben zu beurteilen.

9.4. Übereinstimmung mit der Finanzplanung

Die vorgeschlagene Maßnahme entspricht dem allgemeinen Ziel der GD XVI, das darin besteht, eine Regional- und Kohäsionspolitik im Sinne der Artikel 130a und 130d des Vertrags zu fördern.

FRAGEBOGEN ZUR FOLGENABSCHÄTZUNG

**DIE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS AUF DIE UNTERNEHMEN
UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DER KMU**

Titel des Vorschlags: Vorschläge zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1164/94 zur Errichtung des Kohäsionsfonds und zur Änderung von Anhang II dieser Verordnung

Bezugsnummer des Dokuments:

Der Vorschlag

1. Gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung zur Errichtung des Kohäsionsfonds überprüft der Rat vor Ende 1999 die Verordnung auf Vorschlag der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 130d des Vertrags. Dieser Vorschlag schließt sich an die Mitteilung der Kommission Agenda 2000 an und zielt darauf ab, die geltende Regelung zu ändern, um sie an das Umfeld der künftigen einheitlichen Währung anzupassen, sie effizienter zu gestalten und einige Aspekte des Mittelbindungs- und Zahlungsverfahrens zu vereinfachen.

Auswirkungen auf die Unternehmen

2. Die Beteiligungen des Kohäsionsfonds dienen der Unterstützung von Infrastrukturvorhaben im Bereich der transeuropäischen Verkehrsnetze und von Aktionen im Umweltbereich.
3. Gemäß den Gemeinschaftsvorschriften für das öffentliche Auftragswesen muß für die Vorhaben in den nicht ausgeschlossenen Sektoren ein angemessener Wettbewerb gewährleistet sein. Die Kommission vergewissert sich bei der Prüfung und Begleitung der Vorhaben, daß die Vorschriften beachtet werden.
4. Der Vorschlag zielt auf die Weiterführung des Kohäsionsfonds ab, der durch das Ausmaß der von ihm geleisteten Unterstützung in den Empfängermitgliedstaaten und in den beiden Interventionsbereichen eine sehr beträchtliche Auswirkung auf die Fertigstellung eines transeuropäischen Verkehrsnetzes, die Anpassung der Länder an die Umweltrichtlinien, die Beschäftigung und die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen hat. Infolge der verbesserten Infrastruktur wird den Unternehmen eine bessere Integration in den Binnenmarkt zugute kommen.
5. Nein.

Konsultation

6. Kommissionsdienststellen und Europäische Investitionsbank.